

Stiefkinder

Stiefkinder bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer

Wird an ein Kind Vermögen lebzeitig oder im Erbfall übertragen, kommt automatisch

die Schenkung-/Erbschaftsteuer auf den Plan. Sowohl für Schenkungen als auch Erbschaften bestimmt dabei das Erbschaftsteuergesetz Vergünstigungen. Diese sind abhängig von der erbschaftsteuerlichen Steuerklasse und von der Höhe der Schenkung bzw. des Erbes. Es gibt drei Steuerklassen, wobei die Steuerklasse eins die günstigste ist. In diese Steuerklasse fallen neben den Ehegatten auch die Kinder und die Stiefkinder. Das bedeutet, dass insofern die Stiefkinder den leiblichen Kindern gleichgestellt sind. Stiefkinder sind die Kinder des anderen Ehegatten. Es kann sich dabei um leibliche Kinder oder auch um Adoptivkinder oder unehelich geborene Kinder des anderen Ehegatten handeln.

Die Gleichstellung der Stiefkinder mit den leiblichen Kindern setzt sich bei der Höhe des persönlichen Freibetrages fort. Beiden wird ein Freibetrag in Höhe von jeweils 400.000 Euro gewährt. Schenkungen innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren werden zusammengerechnet, man spricht daher von einem Dekadenfreibetrag. Ebenso wie bei den leiblichen Kindern sind die erbschaftsteuerlichen Eingruppierungen weder vom Lebensalter noch vom häuslichen Zusammenleben abhängig.

Beispiel 1: Der vermögende Volker A-cho heiratet im fortgeschrittenen Alter von 80 Jahren seine Jugendliebe Resi



Stance. Volker ist kinderlos, Resi hat zwei erwachsene Kinder, die uneheliche Tochter Petra (55 J.) und den Adoptivsohn Peter (45 J.). Volker versteht sich mit den beiden Stiefkindern prächtig und schenkt ihnen jeweils 400.000 Euro. Die Schenkungen bleiben schenkungsteuerfrei, weil der persönliche Freibetrag je Kind nicht überschritten wird.

Beispiel 2: Mario und Anna Konda lieben sich nach 25 Ehejahren scheiden. Für beide war es die zweite Ehe. Mario hat eine Tochter aus erster Ehe, Helga, mit der sich Anna nach wie vor gut versteht. Sie gestalten lange Jahre ihre Freizeit gemeinsam und fahren auch

zusammen in Urlaub. Als Anna zehn Jahre nach ihrer Scheidung von Mario krank wird, wird sie von ihrer Stieftochter Helga betreut und gepflegt. Als Anna verstirbt, erbt Helga von ihrer Stiefmutter deren selbstgenutztes Einfamilienhaus mit einer Wohnfläche von 100 m² und ein Aktiendepot im Wert von 400.000 Euro. Trotz der Scheidung von Helgas leiblichem Vater Mario von ihrer Stiefmutter Anna bleiben alle Vergünstigungen für Helga erhalten. Da Helga nach dem Tod ihrer Stiefmutter in deren bis dahin selbstgenutztes kleines Einfamilienhaus einzieht, wird dieses von der Erbschaftsteuer befreit, sofern Helga die Selbstnutzung mindestens 10 Jahre durchhält. Die Übernahme des Familienwohnheims durch Kinder ist zwar nur bis zu einer Wohnfläche von 200 m² begünstigt, das spielt aber hier keine Rolle, weil die Wohnfläche nur 100 m² beträgt. Helga erhält auch zusätzlich den persönlichen Freibetrag in Höhe von 400.000 Euro. Damit wird neben dem Einfamilienhaus auch das Aktiendepot, mithin die gesamte Erbschaft, in voller Höhe von der Erbschaftsteuer verschont.

Der Autor ist Steuerberater und Rechtsbeistand, Bürstädter Str. 48, 68623 Lampertheim, Telefon: 06206 / 94000, Email schollmaier@schollmaier.de, Internet www.schollmaier.de